

O Hnerachtet durch verschiedene so wohl von der ehemaligen Geldern Meursischen Cammer als Landes Administrations Collegium erlassenen Publicanda in betref der genauesten Attention auf vorschriftmässige Adhibirung des Stempels Papiers wahrzunehmen, haben Se. Königl. Majestät von Preussen Unsers allergnädigsten Herrn allerhöchst selbst miställig wahrgenommen, daß die diesfällige Verordnungen nicht befolget werden, und vielfältig so wohl die Adhibirung des Stempel Papiers, als die gesetz-mässige Ahndung des unterlassenen Gebrauchs desselben unterbleibet, mithin dadurch die Stempel Revenuen immer mehr und mehr jährlich abnehmen müssen, auch so gar wie man in sicherer Erfahrung gebracht, fremde ungestempelte Carten in hiesiger Provinz eingeführet und gebraucht werden.

Da nun allerhöchst Gedachte Seine Königl. Majestät mittelst allerhöchste Cabinets Ordre vom 23 April a. c. wiederholentlich und ernstlich Dero Landes Collegiis allergnädigst befohlen, auf die Gesetze und Vorschriften wegen des zu adhibirenden Stempel Papiers, gebührend zu halten, und daß diejenigen die hierunter fehlten, ohne Ansehen der Person in die per Edictum vom 13. May 1766 festgesetzte Strafen genommen werden sollen: Als wird dieses denen Magisträten, Gerichte, Beamte und Secretarien hiemit bekannt gemacht, um sich selbst hiernach ganz genau zu achten, und dieses Circulare gewöhnlicher massen zu jedermanns Wissenschaft publiciren und affigiren zu lassen, auch wie solches geschehen, ad Acta zu dociren.

Geldern den 29. Juny 1789.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium.

von Plesmann. Fhr. von Merwyck. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An sämtliche Magistrate
Gerichte, Beamte und Secretarien
im Herzogtum Geldern.

Heinius.